8 6

Die Anlage 6 erhält folgende

Fassung:

"Duval'sche Formel

$$\mathbf{x} = \frac{100 \, (\text{a-b}) - 100 \, (18-14)}{100-\text{b} \, 100-14} = 4,65\%$$

Dahei bedeutet:

X = gesuchter Abzugsprozentsatz im Beispiel	4,65 %
a = ursprünglicher Wassergehalt im Beispiel	18%
b = Basiswassergehalt	14%

Beispiel:

Liefergewicht 1 000 kg

Schwarzbesatz

3%

Abzug für Schwärzbesatz bis zur Basisnorm

20 kg

Bearbeitungsschwund (0,5 %)

5 kg

Bereinigtes Liefergewicht

975 kg

Wassergehalt

9/3 1

Abzug für Wassergehalt bis

18%

zur Basisnorm nach der
Duval'schen Formel

45,3 kg

Abrechnungsgewicht

929,7 kg

Es ist auf volle Kilogramm auf-

bzw. abzurunden."

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab Ernte 1973 zu erfüllen sind.

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Ewald

Anordnung Nr. Pr. 59/1* — Erzeugerpreise für Milch —

vom 20. Oktober 1972

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 59 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Milch — (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 97) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Erzeugerpreise gelten bei Lieferungen der LPG (genossenschaftliche Produktion), VEG, GPG (genossenschaftliche Produktion), anderen sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe, kooperativen Ein-

kircheneigen richtungen sowie der bewirtschafteten gesamte Landwirtschaftsbetriebe für die angelieferte Rohmilch (TGL-gerecht aufbewahrt und bereitgestellt). Landbutter und Milch mit zugesicherten Eigenschaften ab Hof (durchschnittliche Entfernung der Produktionsstätten bis zur vereinbarten Abnahmestelle) verladen. Bei Bestehen von örtlichen Milchsammel- und -kühlstellen kann zwischen den Vertragspartnern ge-Rohmilch wichtsmäßige Entgegennahme der in den Milchsammel- und -kühlstellen vereinbart werden."

§ 2

Der § 10 erhält folgende Fassung:

,,§ 10

Magermilchlieferungen

Molkereien sind verpflichtet, im Jahresdurchschnitt 40 % der auf das staatliche Aufkommen angelie-Rohmilch mit natürlichem Fettgehalt in Form sowie Milcherzeugnissen für Futter-Magermilch bereitzustellen. Den milcherzeugenden zwecke Betrieben (LPG, VEG, GPG, andere sozialistische und ihnen Betriebe, gleichgestellte kooperative Einrichtungen, kircheneigen bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe* und andere Tierhalter) wird ein Vorkaufsrecht 30 % der auf das staatliche Aufkommen angelieferten Rohmilch mit natürlichem Fettgehalt eingeräumt. 5 % werden zentral bilanziert und vorrangig in Form von sowie anderen Magermilcherzeugnissen für Räten für Landwirtschaft Futterzwgcke den und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise derung der weiteren Konzentration und Spezialisierung der Produktion zur Verfügung gestellt. Weitere 5% sind durch die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise für die Jungviehaufzucht und Läuferproduktion einzusetzen. jeweiligen Mengen Magermilch, Buttermilch Die an und anderen Milcherzeugnissen zu Futterzwecken in die Verträge über die Produktion, Lieferung und Abnahme von Milch aufzunehmen. Die Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sind berechtigt, das Vorkaufsrecht für spezialisierte Milchproduktionsbetriebe aufzuheben, wohei die bestehenden Vereinbarungen der planmäßigen Zusammenarheit zwischen Milchproduktionsund Aufzuchtbetrieben zu beachten sind."

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1973 zu erfüllen sind.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 4 und 12 der Anordnung Nr. Pr. 59 vom 17. Dezember 1970 Erzeugerpreise für Milch (GBl. II 1971 Nr. 15 S. 97) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1972

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft E w a l d

^{*} Anordnung Nr. Pr. 59 vom 17. Dezember 1970 (GBI. II 1971 Nr. 15 S. 97)